

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 201/66

URTEIL

Verkündet am

27. Sept. 1968

Kriegl,

Just.Hauptsekretär:

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Oberlehrerin Karolina S c h [REDACTED],
E [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED], nunmehr deren Erben
 - a) Gertraud D [REDACTED], Hausfrau,
Mü [REDACTED], Mi [REDACTED]str. [REDACTED]/[REDACTED],
 - b) Elisabeth B [REDACTED],
Kaufmannsehefrau, Ro [REDACTED], Le [REDACTED]straße [REDACTED],
2. der Rektorswitwe Maria R [REDACTED],
Mü [REDACTED], Ö [REDACTED]straße [REDACTED],
3. Ottilie S c h [REDACTED],
E [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],
4. des Studienprofessors a.D.
Philipp S c h [REDACTED],
E [REDACTED], M [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagte
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
gegen

Kurt L [REDACTED],
Nervenheilanstalt H [REDACTED] bei Mü [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seinen Vormund,
Rechtsanwalt Dr. Michael Me [REDACTED], Mü [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagter,
Anschlußberufungskläger
und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer, Dr. Nüßgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München, den Parteien am 13. und 14. Juni 1966 an Stelle der Verkündung zugestellt, wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision haben die Beklagten zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 1. Februar 1953 auf dem Gehweg am M. in Mü von einem Lastkraftwagen von hinten angefahren. Er erlitt dabei eine schwere Schädel- und Gehirnverletzung. Als er am 27. Februar 1953 aus dem Krankenhaus entlassen wurde, konnte er wegen der Unfallfolgen seine Arbeit als Maschinenschlosser nicht wieder aufnehmen.

Am 11. Juni 1954 schloß der Kläger mit dem Haftpflichtversicherer des Lastkraftwagenhalters, der W. F. versicherungs AG, einen Vergleich, in dem er sich gegen einen Betrag von 10.100 DM für seinen

gesamten Schaden aus dem Unfall für abgefunden erklärte.

Vom 10. bis zum 26. März 1955 war der Kläger zur Beobachtung in der Universitätsnervenklinik in Mü[REDACTED]. Seine Ehefrau beantragte am 11. März 1955, ihren Mann wegen Geistesschwäche zu entmündigen. Darauf wurde am 22. März 1955 Rechtsanwalt Franz Sch[REDACTED] zum vorläufigen Vormund des Klägers bestellt. Da Frau L[REDACTED] den Entmündigungsantrag zurücknahm, wurde die vorläufige Vormundschaft am 29. März 1955 wieder aufgehoben. In einem Schlußbericht an das Vormundschaftsgericht, der am 15. April 1955 dort einging, führte Rechtsanwalt Sch[REDACTED] u.a. aus:

"Die Vermutungen des Vormunds gehen dahin, daß der Antrag nur deshalb zurückgenommen wurde, weil es im Interesse der Mündelangehörigen wahrscheinlich unangenehm gewesen wäre, wenn die Vermögens- und Rentenangelegenheiten des Mündels durch einen Vormund im Sinne des Rechtsschutzes für Mündel bearbeitet worden wären."

Nach Erwähnung des Verkehrsunfalls und des mit der W[REDACTED] F[REDACTED]versicherungs AG abgeschlossenen Vergleichs heißt es in dem Bericht weiter:

"Nach Schilderung der Sachlage mußte der Vormund zu dem Schlusse kommen, daß eventuell eine Anfechtungserklärung abgegeben werden müßte; denn die Folgen aus dem Unfall scheinen von einem Ausmaße zu sein, bei deren Vorliegen nur eine Rente aus dem Schadensfall, aber keine Abfindung angängig ist."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die weitere Bearbeitung der Angelegenheit mußte nun unterbleiben, da mit der Einstellung des Entmündigungsverfahrens die Legitimation für den vorläufigen Vormund erlosch. ---"

Am 15. Januar 1957 wurde Rechtsanwalt Sch[REDACTED] wieder zum vorläufigen Vormund des Klägers bestellt, nachdem dessen Ehefrau am 9. Januar nochmals die Entmündigung ihres Mannes wegen Geistesschwäche beantragt hatte. Auf ein Gutachten der Medizinalrätin Dr. J[REDACTED] des Nervenkrankenhauses H[REDACTED] hin wurde der Kläger durch Beschluß des Amtsgerichts Mü[REDACTED] vom 31. März 1958 wegen Geistesschwäche entmündigt.

Rechtsanwalt Sch[REDACTED] starb am [REDACTED]. [REDACTED] 1958. Als neuer Vormund des Klägers wurde am [REDACTED]. [REDACTED] 1958 Rechtsanwalt Dr. Michael Me[REDACTED] bestellt.

Dr. Me[REDACTED] führte im Spätsommer und im Herbst 1958 Verhandlungen mit der W[REDACTED] F[REDACTED]versicherungs AG. Dabei machte er geltend, daß der Abfindungsvergleich vom 11. Juni 1954 wegen Geschäftsunfähigkeit des Klägers nichtig sei. Die Verhandlungen blieben erfolglos.

Mit einer am 31. Dezember 1959 eingereichten Klage verlangte Rechtsanwalt Dr. Me[REDACTED] im Namen des Klägers von dem Halter des an dem Unfall beteiligten Lastkraftwagens und von den Erben des inzwischen verstorbenen Fahrers weiteren Schadensersatz (Aktenzeichen: [REDACTED] O [REDACTED]/60 des Landgerichts Mü[REDACTED]). In diesem Rechtsstreit wurde ein Gutachten des Direktors der Universitätsnervenklinik Mü[REDACTED] vom 12. Mai 1961 eingeholt. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, daß sich der Kläger schon unmittelbar

nach dem Unfall und bei Abschluß des Abfindungsvergleichs vom 11. Juni 1954 in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe. Gleichwohl wurde die Schadensersatzklage abgewiesen, weil der Anspruch verjährt sei. Der Vormund des Klägers habe am 22. März 1955 die für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen gehabt. Daß die Vormundschaft zunächst wieder aufgehoben worden sei, habe nur nach § 206 EGB Einfluß auf den Ablauf der Verjährung gehabt. Mit der gleichen Begründung hat das Oberlandesgericht München dem Kläger das zum Einlegen der Berufung erbetene Armenrecht versagt.

Mit der jetzigen Klage hat der Kläger von den Beklagten als den Erben des Rechtsanwalts Franz Sch[REDACTED] Schadensersatz mit der Begründung verlangt, sein früherer Vormund habe die Schadensersatzansprüche gegen den Kraftfahrzeughalter und die Erben des Fahrers in schuldhafter Weise verjähren lassen. Rechtsanwalt Sch[REDACTED] habe schon im März 1955 von dem Unfall und dem Abfindungsvergleich erfahren. Er sei, wie sein Schlußbericht an das Vormundschaftsgericht zeige, selbst davon ausgegangen, daß der Vergleich wegen der Unfallfolgen angefochten werden müsse. Spätestens seit dem im zweiten Entmündigungsverfahren eingeholten Gutachten der Nervenlinik habe er auch positiv gewußt, daß der Kläger bei Abschluß des Vergleichs geschäftsunfähig gewesen sei. Dennoch habe er den Anspruch verjähren lassen.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 11.838,78 DM Verdienstausschlag und 15.000 DM Schmerzensgeld zu verurteilen. Ferner hat er gebeten, festzustellen, daß die

Beklagten verpflichtet seien, ihm den in Zukunft entstehenden Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie haben erwidert:

Rechtsanwalt Sch[REDACTED] habe frühestens bei seiner Wiederbestellung am 15. Januar 1957 im Rechtssinne Kenntnis von den für den Verjährungsbeginn erforderlichen Tatsachen gehabt. Bei seinem Tode im [REDACTED] 1958 sei noch 1 1/2 Jahre Zeit zur Klageerhebung gewesen, so daß von einer Pflichtverletzung nicht gesprochen werden könne.

Die Zurücknahme des ersten Entmündigungsantrages habe bewirkt, daß die damals eingeleitete vorläufige Vormundschaft rückwirkend weggefallen sei. Es sei daher ohne rechtliche Bedeutung, ob und inwieweit Rechtsanwalt Schneller damals schon Kenntnis von dem Schaden und dem Ersatzpflichtigen erlangt habe. Tatsächlich seien die Spätfolgen des Unfalls, um die es sich hauptsächlich handle, aber auch erst später eingetreten. Sei seien im März 1955 noch nicht vorhersehbar gewesen. In seinem Bericht an das Vormundschaftsgericht habe Rechtsanwalt Sch[REDACTED] auch nur Vermutungen, dagegen noch kein konkretes Wissen über den Schaden geäußert. Daß der Kläger beim Vergleichsabschluß geschäftsunfähig gewesen sei, habe Rechtsanwalt Sch[REDACTED] frühestens durch die Mitteilung des Entmündigungsgerichts vom 21. Februar 1958 über die zusammenfassende Beurteilung in dem Gutachten der Medizinalrätin Dr. J[REDACTED] (Nervenkrankenhaus H[REDACTED]) erfahren.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Gegen sein Urteil haben die Beklagten Berufung eingelegt. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger die Klage hinsichtlich des Verdienstausfalls auf 15.769,36 DM erhöht. Das Oberlandesgericht hat die Klage gegen den früheren Mitbeklagten Anton Sch[REDACTED] abgewiesen und im übrigen die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung des Klägers hat es das Urteil des Landgerichts dahin geändert, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, an Stelle des vom Landgericht zugesprochenen Betrages an den Kläger 15.769,36 DM zu zahlen. Den Beklagten wurde vorbehalten, ihre Haftung auf den Nachlaß zu beschränken.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag, die Klage abzuweisen, weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Nach § 1833 BGB ist der Vormund dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Diese Voraussetzungen der Haftung sind nach der Ansicht des Berufungsgerichts hier gegeben. Es meint: Rechtsanwalt Schneller habe als Vormund des Klägers dessen Ansprüche gegen den Halter des Lastkraftwagens und gegen die Erben des Fahrers schuldhaft verjähren lassen. Für den dadurch entstandenen Schaden hätten die Beklagten als Erben des Vormunds einzustehen (§ 2058 BGB).

Diese Beurteilung ist im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt in erster Linie davon ab, wann für die hier in Betracht kommenden Schadensersatzansprüche des Klägers gegen den Halter und den Fahrer des Lastkraftwagens die Verjährungsfrist des § 852 BGB und die des § 14 StVG zu laufen begann. Insoweit ist jetzt unstreitig, daß der Kläger schon seit dem Unfall infolge der dabei erlittenen Verletzungen geschäftsunfähig war. Daher kommt es darauf an, wann sein gesetzlicher Vertreter, also sein Vormund die für den Verjährungsbeginn maßgebende Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat.

2. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, Rechtsanwalt Sch[REDACTED] habe diese Kenntnis in der Zeit vom 22. bis 29. März 1955 erhalten, während der er zum ersten Male als vorläufiger Vormund des Klägers bestellt war.

Soweit sich der Kläger zur Begründung seiner Ansprüche gegen den Halter des Lastkraftwagens und die Erben des Fahrers darauf beruft, daß er bei Abschluß des Abfindungsvergleichs geschäftsunfähig gewesen und der Vergleich deshalb nichtig sei, konnte die Verjährung erst in dem Zeitpunkt beginnen, in dem sein Vormund Kenntnis davon erhielt, daß der Kläger schon am Tage des Vergleichsabschlusses (11. Juni 1954) geschäftsunfähig war. Das Berufungsgericht nimmt an, Rechtsanwalt Sch[REDACTED] habe diese Kenntnis bereits im März 1955 erlangt. Es führt im einzelnen die Tatsachen an, die dem Vormund im März 1955 bekannt geworden sind, und folgert daraus: Es sei hiernach sehr naheliegend gewesen, daß sich der Kläger schon beim Abschluß des Abfindungsvergleichs in einem nicht nur vorübergehenden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden

habe (§ 104 Nr. 2 BGB). Die Möglichkeit, daß der Kläger aus diesem Grunde schon bei Abschluß des Vergleichs geschäftsunfähig gewesen sein könne, müsse sich dem vorläufigen Vormund geradezu aufgedrängt haben.

Der Annahme des Berufungsgerichts, Rechtsanwalt Sch[REDACTED] habe schon damals die aus den §§ 104, 105 BGB herzuleitende Nichtigkeit des Vergleichs gekannt oder wenigstens gewußt, daß der Kläger schon bei Abschluß des Vergleichs geschäftsunfähig war, stehen, wie die Revision mit Recht rügt, rechtliche Bedenken entgegen. Gegen die Annahme des Berufungsgerichts spricht schon die Tatsache, daß Rechtsanwalt Sch[REDACTED] in seinem Schlußbericht an das Vormundschaftsgericht diesen Gesichtspunkt nicht erwähnt, sondern nur auf die Möglichkeit hingewiesen hat, den Vergleich aus anderen Gründen anzufechten. Dabei ist er ersichtlich davon ausgegangen, daß der Kläger bei Abschluß des Vergleichs geschäftsfähig war. Das ist verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die damals vorliegenden Gutachten noch keine Auskunft darüber gaben, seit wann der Kläger nicht mehr in der Lage war, seine Angelegenheiten zu besorgen. Hinzu kommt, daß Frau L[REDACTED] den Entmündigungsantrag erst zwei Jahre nach dem Unfall gestellt und dabei erklärt hat, der Krankheitszustand ihres Mannes habe sich in letzter Zeit verschlimmert.

Allerdings ließ der von Frau L[REDACTED] geschilderte Krankheitszustand ihres Mannes schon im März 1955 an die Möglichkeit denken, daß der Kläger bereits bei Abschluß des Vergleichs nicht mehr geschäftsfähig gewesen sei. Das konnte aber nicht ausreichen, um Rechtsanwalt Sch[REDACTED] die für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis der Tatsachen zu verschaffen, die zur Begründung der auf die Nichtigkeit des Vergleichs gestützten Klage erforderlich waren. Dazu gehörte die Kenntnis davon, daß der

Kläger schon beim Abschluß des Vergleichs geschäftsunfähig war. Die Ausführungen des Berufungsgerichts laufen darauf hinaus, daß der damalige Vormund des Klägers sich so behandeln lassen müsse, als habe er diese Kenntnis schon im März 1955 gehabt. Dem steht jedoch entgegen, daß § 852 BGB und § 14 StVG für den Beginn der Verjährung Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen voraussetzen und ein Kennenmüssen oder Kennenkönnen nicht genügen lassen.

3. Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Verjährungsfrist habe im März 1955 zu laufen begonnen, ist aber aus anderen Gründen zu billigen.

Der Anspruch des Klägers gegen den Halter des Lastkraftwagens und die Erben des Fahrers auf Ersatz weiteren Schadens ließ sich nicht nur aus der Nichtigkeit des Vergleichs (§§ 104, 105 BGB) herleiten, sondern auch damit begründen, daß nach dem Abfindungsvergleich unvorhergesehene Spätfolgen eingetreten waren, die es rechtfertigten, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen. In einem solchen Fall beginnt die Verjährung der hieraus herzuleitenden Ansprüche, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen es möglich ist, trotz des Abfindungsvergleichs neue Ansprüche zu erheben, wenn also die nicht vorgesehene weitere Schadensentwicklung ein krasses und unzumutbares Mißverhältnis, eine so ungewöhnliche Diskrepanz zwischen Schaden und Abfindungssumme ergibt, daß der Schädiger gegen Treu und Glauben verstieße, wenn er am Vergleich festhielte (Urteil des BGH vom 21. Dezember 1965 - VI ZR 168/64 - VersR 1966, 243). Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Voraussetzungen für eine solche Nachforderungsklage schon

im März 1955 bestanden und dem damaligen Vormund Rechtsanwalt Sch[REDACTED] auch bekannt waren. Das folgert das Berufungsgericht aus den Tatsachen, die dem Vormund damals bekannt geworden sind, vor allem daraus, daß er in seinem Schlußbericht an das Vormundschaftsgericht selbst auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen und hervorgehoben hat, die Folgen aus dem Unfall schienen von einem Ausmaße zu sein, bei deren Vorliegen nur eine Rente aus dem Schadensfall, aber keine Abfindung angängig sei. Hiernach ist die Feststellung des Berufungsgerichts, Rechtsanwalt Sch[REDACTED] habe insoweit schon im März 1955 Kenntnis von dem Schaden des Klägers gehabt, rechtlich nicht zu beanstanden.

4. Die Tatsache, daß der geschäftsunfähige Kläger vom 29. März 1955 bis zum 15. Januar 1957 ohne gesetzlichen Vertreter war, hat auf den Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist des § 852 BGB keinen Einfluß gehabt. Ist eine geschäftsunfähige Person ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die gegen sie laufende Verjährung nach § 206 BGB nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt vollendet, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Da Rechtsanwalt Sch[REDACTED] am 15. Januar 1957 wieder als Vormund des Klägers bestellt wurde und die dreijährige Verjährungsfrist ohnehin erst im März 1958 ablief, ist die Vollendung der Verjährung durch das vorübergehende Fehlen eines gesetzlichen Vertreters nicht berührt worden.

5. Die Revision meint, der Kläger brauche sich nach dem Grundgedanken des § 115 BGB eine etwaige Kenntnis seines gesetzlichen Vertreters während der Zeit der ersten vorläufigen Vormundschaft nicht anrechnen zu lassen. Da der erste Entmündigungsantrag zurückgenommen worden sei,

habe sich die vorläufige Vormundschaft mit rückwirkender Kraft erledigt. Das Mündel sei daher so zu behandeln als habe die Vormundschaft nie bestanden.

Hierin kann der Revision nicht gefolgt werden. Rechtsanwalt Sch[REDACTED] war vom 22. bis 29. März 1955 als vorläufiger Vormund der gesetzliche Vertreter des Klägers. Soweit er in dieser Zeit die für den Verjährungsbeginn bedeutsame Kenntnis von einem Schaden seines Mündels und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, muß der Kläger diese Kenntnis gegen sich gelten lassen. Diese Wirkung ergibt sich aus der Natur der gesetzlichen Vertretung. Sie wird durch den späteren Fortfall der gesetzlichen Vertretung nicht beseitigt.

6. Nach alledem verbleibt es dabei, daß die Verjährungsfrist des § 852 BGB im März 1955 zu laufen begann. Die Verjährung der Deliktsansprüche war daher im März 1958 vollendet. Das Berufungsgericht hat Rechtsanwalt Sch[REDACTED] mit Recht als eine schuldhafte Verletzung seiner Pflichten als Vormund angerechnet, daß er es unterlassen hat, rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist die Klage gegen den Halter des Lastkraftwagens und die Erben des Fahrers einzureichen und damit die Unterbrechung der Verjährung zu bewirken. Ihm stand, da er schon am 15. Januar 1957 wieder als vorläufiger Vormund bestellt wurde, hierzu ausreichend Zeit zur Verfügung. Da ihm bekannt war, daß nicht vorhergesehene Dauerfolgen (dauernde Erwerbsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit in einer geschlossenen Anstalt) eingetreten waren, hätte er die hierauf gestützte Klage bei pflichtgemäßen Handeln in der Zeit zwischen dem 15. Januar 1957

(Wiederbestellung als vorläufiger Vormund) und März 1958 einreichen müssen. Dabei hätte ein sorgfältiger und gewissenhafter Vormund die Klage vorsorglich auch darauf gestützt, daß der Kläger schon bei Abschluß des Vergleichs geschäftsunfähig gewesen sei, so daß ihm die Abfindungserklärung auch aus diesem Grund nicht entgegengehalten werden könne. Allerdings ist das Gutachten der Medizinalrätin J., das die Geschäftsunfähigkeit des Klägers schon für die Zeit des Vergleichsabschlusses bestätigte, erst am 13. Februar 1958 erstattet worden. Das vermag aber den Vormund nicht zu entlasten, denn die Möglichkeit, daß der Kläger schon am 11. Juni 1954 (Tag des Vergleichsabschlusses) geschäftsunfähig war, lag, wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang zutreffend dargelegt hat, so nahe, daß ernstlich mit ihr gerechnet werden mußte.

7. Zu billigen ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Erkrankung des Rechtsanwalts Sch. nichts an dessen Verantwortlichkeit und an der Haftung der Beklagten änderte. Er hat, wie unstreitig ist, seine Kanzlei bis zu seinem Tode weitergeführt und war, wie das Berufungsgericht den Vormundschaftsakten entnimmt, auch in der Lage, die Vormundschaft zu führen. Hiernach kam es auf die Beweisangebote der Beklagten über den Gesundheitszustand des Rechtsanwalts Sch. nicht an. Daher ist kein Verfahrensverstoß darin zu erblicken, daß das Berufungsgericht die hierfür benannten Zeugen nicht vernommen hat. Daß Rechtsanwalt Sch. in der hier maßgebenden Zeit geschäftsunfähig gewesen sei, haben die Beklagten nicht behauptet.

8. Bei der Prüfung der Frage, welcher Schaden dem Kläger durch die Säumnis seines Vormunds entstanden ist, hat das Berufungsgericht zutreffend auf die Entwicklung der Dinge abgestellt, wie sie sich bei rechtzeitiger Einreichung der Klage erfahrungsgemäß ergeben hätte. Seine Annahme, daß in diesem Falle durch ärztliche Gutachten die Geschäftsunfähigkeit des Klägers schon für den Tag des Vergleichsabschlusses festgestellt worden und die Klage gegen den Halter des Lastkraftwagens und die Erben des Fahrers deshalb erfolgreich gewesen wäre, ist bei dem festgestellten Sachverhalt zu billigen.

9. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Höhe der zugesprochenen Beträge halten ebenfalls einer rechtlichen Prüfung stand. Insoweit hat auch die Revision keine Bedenken gegen das Berufungsurteil erhoben.

10. Mit ihrer letzten Rüge macht die Revision geltend, dem Kläger hätten die Kosten des Rechtsstreits insoweit auferlegt werden müssen, als die Klage gegen Anton Schneller abgewiesen worden ist. Auch diese Rüge greift nicht durch. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten erst nach Erlaß der erstinstanzlichen Urteile bemerkt, daß Anton Sch[REDACTED] schon vor Zustellung der

Klage, also vor Rechtshängigkeit der Sache, verstorben war. Da durch seine Einbeziehung in die Klage keine besonderen Kosten entstanden sind, konnte das Berufungsgericht die gesamten Kosten den Beklagten auferlegen.

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Nüßgens

Sonnabend